

Prüfungsnachweis
Praktische Prüfung zum Erwerb der Kunstflugberechtigung

Name und Vorname des Bewerbers: _____

Wohnsitz: _____

Lizenz-Nr.: _____

II. Durchführung der Prüfung

Luftfahrzeugmuster: _____ Kennzeichen: _____

Prüfungsort: _____

Prüfungsflug	Datum	Startzeit	Landezeit	Flugdauer	Beurteilung
Prüfungsflug					
Wiederholung Prüfungsflug					

III. Gesamtbeurteilung der Prüfung

Bestanden/Nicht bestanden*

IV. Bemerkungen

Ort und Datum

Unterschrift des Prüfers

Prüfer-Nr.

Name in Druckbuchstaben

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Bewertung der Kunstflugfiguren**Bestanden = b / Nicht bestanden = nb**

Prüfungsflug	B / NB		Wiederholung Prüfungsflug	B / NB
1. Überschlag (Looping)		Richtung Querlage Radius	Überschlag (Looping)	
2. Aufschwung rechts (Immelmann)		Richtung Querlage Radius	Aufschwung rechts (Immelmann)	
3. Rolle links		Richtung Höhe Zeit	Rolle links	
4. Turn rechts		Richtung Steigwinkel	Turn rechts	
5. Rolle rechts		Richtung Höhe Zeit	Rolle rechts	
6. Turn links		Richtung Steigwinkel	Turn links	
7. Abschwung (Rollenkehre) rechts		Richtung Steigwinkel Steighöhe ½ Rolle	Abschwung (Rollenkehre) rechts	
8. Überschlag (Looping)		Richtung Kreisbahn	Überschlag (Looping)	
9. Aufschwung links (Immelmann)		Richtung Querlage Radius	Aufschwung links (Immelmann)	
10. Abschwung (Rollenkehre) links		Richtung Steigwinkel Steighöhe ½ Rolle	Abschwung (Rollenkehre) links	

Zulässige Abweichungen vom vorstehenden Programm:

Motorgetriebene Luftfahrzeuge: Alle Turns in gleicher Drehrichtung unter Berücksichtigung der Motordrehrichtung;

Segelflugzeuge: Die Kunstflugfiguren Überschlag (Looping), Aufschwung (Immelmann) und Abschwung (Rollenkehre) sind nur einmal zu fliegen, die mit Auf- und Abschwung verbundenen halben Rollen sind in unterschiedliche Richtungen auszuführen (Prüfungsprogramm-Nummern: 1 – 10 – 2 – 4 – 3 – 6 – 5)

Hubschrauber: Das Prüfungsprogramm ist auf die technisch bedingten Möglichkeiten des Hubschraubers abzustimmen. Es müssen mindestens drei Kunstflugfiguren mit beiden Drehrichtungen (rechts und links) geflogen werden.

Einhaltung des Kunstflugraums:

Anlage 10B (zu § 13)

PRAKTISCHE PRÜFUNG ZUM ERWERB DER KUNSTFLUGBERECHTIGUNG

1. Die Abnahme der praktischen Prüfung ist durch den Ausbildungsleiter des Ausbildungsbetriebes/der Ausbildungseinrichtung für den Bewerber bei der für den Ausbildungsbetrieb/die Ausbildungseinrichtung zuständigen Stelle zu beantragen. Mit der Anmeldung ist die Durchführung der theoretischen Einweisung mit Angabe der Stundenzahl zu bescheinigen.
2. Der Bewerber hat die praktische Prüfung auf einem in der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeugmuster aus der in der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeugklasse abzulegen. Der Prüfer entscheidet im eigenen Ermessen, ob die Prüfungsflüge vom Boden aus beurteilt werden oder ob er an dem Prüfungsflug teilnehmen will. In letzterem Fall muss sich der Prüfer davon überzeugen, dass der Bewerber das Prüfungsprogramm vor dem Prüfungsflug im Alleinflug durchgeführt hat. Das in der praktischen Prüfung verwendete Luftfahrzeug muss den Anforderungen für die Durchführung der praktischen Prüfung genügen.
3. Der Prüfer hat vor dem Flug das Prüfungsprogramm in den Grundzügen mit dem Bewerber zu besprechen.
4. Der Bewerber muss das Luftfahrzeug von dem Sitz aus führen, von dem er die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten ausführen kann.
5. Sollte der Bewerber die praktische Prüfung aus für den Prüfer nicht gerechtfertigten Gründen abbrechen, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wird die Prüfung aus für den Prüfer gerechtfertigten Gründen abgebrochen, sind in einem weiteren Flug nur die nicht durchgeführten Abschnitte zu prüfen.
6. Die Prüfung besteht aus einer festgelegten Reihe von Kunstflugfiguren, die in korrekter Reihenfolge nacheinander zu fliegen sind. Die festgelegte Reihe der Kunstflugfiguren hat grundsätzlich alle Kunstflugfiguren mit allen Drehrichtungen nach links und rechts zu umfassen (Ausnahme: Bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind alle Turns unter Berücksichtigung der Motordrehrichtung in die gleiche Richtung durchzuführen). Der Prüfer kann die Prüfung jederzeit abbrechen, wenn die fliegerischen Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lassen, dass die gesamte Prüfung wiederholt werden muss.
7. Der Bewerber hat folgende Fähigkeiten nachzuweisen:
 - ruhige und exakte Durchführung aller Kunstflugfiguren in festgelegter Reihe
 - Fliegen des Prüfungsprogramms entlang der Grundlinie
 - Wiederaufnahme der Orientierung bei fehlerhaften Kunstflugfiguren
 - Anwendung von Kenntnissen aus der Luftfahrt und Kontrolle über das Luftfahrzeug zu jedem Zeitpunkt des Fluges, so dass die erfolgreiche Durchführung der Kunstflugfiguren und des Prüfungsprogramms zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet ist.
8. Die einzelnen Kunstflugfiguren der praktischen Prüfung werden mit " bestanden " (b) oder " nicht bestanden " (nb) bewertet. Wird innerhalb einer festgelegten Reihe der Kunstflugfiguren eine Kunstflugfigur nicht bestanden, so gilt diese Kunstflugfigur als nicht bestanden und ist zu wiederholen. Wird mehr als eine Kunst-

flugfigur nicht bestanden, ist die gesamte Reihe nicht bestanden, und der Bewerber muss die gesamte Prüfung wiederholen. Mit Zustimmung des Prüfers kann der Bewerber die nicht bestandene Kunstflugfigur oder das Prüfungsprogramm im direkten Anschluss an die Prüfung einmal wiederholen.